

## Allgemeine Bekanntmachungen

### Gastwirtschaftsgesuch

**Pratteln:** Trinova Park AG, vertr. durch Philippe Druel, Klosterhalde 1, 3612 Steffisburg, stellt das Gesuch zur Einrichtung einer «öffentlich zugänglichen Gastwirtschaft», als Restaurant / Imbiss / Take-Away, in der Liegenschaft Hardstrasse 1, 4133 Pratteln, mit 102 Innen- und 56 Aussenplätzen im EG sowie 16 Innenplätzen im 1. OG. Einsprachen sind bis am 8. Februar 2021 (Poststempel) schriftlich und begründet bei der Sicherheitsdirektion, Bewilligungen, Postfach 200, 4410 Liestal, einzureichen.  
Sicherheitsdirektion, Bewilligungen

### Gemeinde Reinach

#### **Gräberräumung auf dem „Dorffriedhof“ und „Friedhof Fiechten“ Verfügungsmitteilung**

Nach Erreichen der reglementarischen Ruhezeit werden per 28. Februar 2021 folgende Grabstätten aufgehoben:

#### **Dorffriedhof**

- Familiurnennische Nr. 31
- Familiurnengräber Nr. -
- Familiengräber Nr. 233, 290, 309, 327, 332

#### **Friedhof Fiechten**

- Gemeinschaftsgräber Nr. 176 – 185, 187 - 198
- Urnengräber Nr. 3956 – 3960, 3962 – 3973
- Urnennischen Nr. 26 – 29, 31 - 36
- Erdbestattungsgräber Nr. 3364 - 3394
- Kindergräber Nr. 2232

Die Angehörigen sind gebeten, allfällige Grabpflegeaufträge bei ihrem Gärtner zu kündigen.

Die Gräber sollten bis Ende Februar 2021 abgeräumt sein. Die allenfalls noch vorhandenen Grabsteine und Anpflanzungen werden anschliessend kostenlos durch das Friedhofpersonal der Gemeinde Reinach entfernt und entsorgt. Die Angehörigen, soweit bekannt, wurden bereits im Herbst 2020 schriftlich informiert. Auskunft erteilt das Bestattungsbüro, Telefon 061 511 63 14, jeweils vormittags.

Im Zusammenhang mit den erwähnten Gräberräumungen hat das Bestattungsbüro entsprechende Verfügungen erlassen und den ermittelten Hinterbliebenen per Post zugestellt.

Sofern geltend gemacht wird, dass diese Verfügungen nicht zugestellt worden seien, werden diese mittels vorliegender Publikation im Amtsblatt eröffnet. Zur Beschwerde legitimierte Personen können die entsprechende Verfügung beim Bestattungsbüro verlangen. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen nach

Veröffentlichung der amtlichen Publikation schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Reinach erhoben werden. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erwächst die genannte Verfügung in Rechtskraft.  
Einwohnergemeinde Reinach

### **Sirenentest am 03. Februar 2021**

Am Mittwoch, 3. Februar 2021, findet der jährliche schweizweite Sirenentest statt. Dabei wird die Funktionsbereitschaft der Sirenen für den "Allgemeinen Alarm" und für den "Wasseralarm" getestet. Im Kanton Basel-Landschaft werden total 150 Sirenen getestet. Die Alarmauslösung wird zusätzlich über die Informationsplattform ALERTSWISS erfolgen. Es sind keine Verhaltens- und Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Um 13.30 Uhr wird in der ganzen Schweiz das Zeichen "Allgemeiner Alarm", ein regelmässig auf- und absteigender Heulton von einer Minute Dauer, ausgelöst. Nach einer Pause von drei bis fünf Minuten erfolgt eine Wiederholung des Alarms. Zeitgleich wird zusätzlich zum Sirenenalarm eine Alarmmeldung über die Informationsplattform ALERTSWISS verbreitet. Angaben zur Plattform finden Sie auf der Internetseite <http://www.alert.swiss/>

Die ALERTSWISS-App kann kostenlos im Apple Store und bei Google Play heruntergeladen werden.

Wenn das Zeichen "Allgemeiner Alarm" ausserhalb der angekündigten Sirenenkontrolle ertönt, bedeutet dies, dass eine Gefährdung der Bevölkerung möglich ist. In diesem Fall ist die Bevölkerung aufgefordert Radio zu hören, die Anweisungen der Behörden zu befolgen und die Nachbarn zu informieren.

#### ***Im Notfall Alarmauslösung von Hand***

Bei einem Ausfall der Sirenenfernsteuerung wird im Ernstfall die Feuerwehr aufgeboten, diese aktiviert dann die Sirenen von Hand direkt vor Ort. Eine Überprüfung dieser Handauslösung wird vom Kanton jedes dritte Jahr angeordnet und wurde im letztjährigen Sirenentest durchgeführt.

Um 13:45 Uhr erfolgt eine Zweitauslösung der Sirenen über eine separate Auslösestation welche als Redundanz dient. Somit wird um diese Zeit in sämtlichen Gemeinden des Kantons erneut der „Allgemeine Alarm“ sowie nach drei bis fünf Minuten eine Wiederholung ertönen.

#### ***Kein Wasseralarm-Test im Kanton Basel-Landschaft***

In gefährdeten Gebieten, unterhalb von grossen Stauanlagen, erfolgt der Wasseralarm-Test zwischen 14:15 Uhr und 15:00 Uhr. Dabei ertönen zwölf tiefe Dauertöne von je 20 Sekunden in Abständen von je 10 Sekunden. Im Kanton Basel-Landschaft gibt es keine Stauanlagen welche mit Sirenen für den Wasseralarm ausgerüstet sind.

Weitere Hinweise und Verhaltensregeln finden Sie im Internet unter [www.sirenentest.ch](http://www.sirenentest.ch)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

### **Verkehrspolizeiliche Anordnungen**

In den folgenden Gemeinden sind gestützt auf § 4 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden verkehrspolizeilichen Anordnungen erlassen worden:

**Lausen;** Hasenackerstrasse. Markierung «Parkverbotslinien» (Signal 6.22) vor der Liegenschaft Hasenackerstrasse 30.

**Niederdorf,** Chänelweg ab Vezweigung Bachmatten bis zum Steinlenrueg sowie Steinlerweg ab Liegenschaft Nr. 10 bis zum Chänelweg: Verbot für Motorwagen und Motorräder (Signal 2.13) mit Zusatztafel: Zubringerdienst gestattet. (Temporäre Massnahme während der Bauzeit WB-Erneuerung.)

Gegen diese Anordnung kann gemäss §§ 172ff. Des Gemeindegesetzes (SGS 180) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (SGS 175) innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstr. 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.